

Volleyball-Spiel-Verein Grün-Weiß Dresden - Coschütz e.V.

Mitgliedschaften: Landessportbund Sachsen e.V. (Nr.: 410337) * StadtSportBund Dresden e. V. (Nr.: 305)
Sächsischer Sportverband Volleyball e. V. (Nr.: 290)
Gegründet 1983 * Reg.-Nr.: Dresden 972 * Cämmerswälder Straße 21 * 01189 Dresden * Homepage: www.gruenweiss-coschuetz.de



Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz und Eintragung

- (1) Der Verein führt den Namen **Volleyball – Spiel - Verein Grün - Weiß Dresden - Coschütz e.V.** - abgekürzt „VSV Grün - Weiß Dresden - Coschütz e. V.“, nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein hat Sitz und Gerichtsstand in Dresden.
- (3) Der Verein ist entsprechend BGB §§ 21-76 und Vereinsgesetz (VereinsG) im Vereinsregister unter VR 972 eingetragen.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereines

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereines ist die Förderung der Sportart Volleyball und aller damit verbundenen sportlichen Aktivitäten.

- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen im Breiten- und Wettkampfsport der Sportart Volleyball verwirklicht. Der Aufbau und die Durchführung umfassender Trainings- und Übungsprogramme werden durch sachgemäß ausgebildete Trainer / innen bzw. Übungsleiter / innen realisiert.
- (3) Der Verein tritt politisch und konfessionell neutral und ungebunden auf.

§ 3 Verbandsanschluss

- (1) Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Sachsen e. V. sowie im StadtSportBund Dresden e. V. und versichert seine Mitglieder bei entsprechender Beitragszahlung über die sporttypische Gruppenversicherung.
- (2) Der Verein kann Mitglied in dem Satzungszweck (§ 2) zuzuordnenden Sportfachverbänden sein.
- (3) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der jeweiligen Sport- und Fachverbände gem. Absatz (1) und (2) als verbindlich an.

§ 4 Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein nutzt vor allem folgende Mittel zur Eigenfinanzierung:
 - Mitgliedsbeiträge und Mitgliedsaufnahmegebühren
 - beantragte Fördermittel
 - Spenden
 - Mittel aus Vermarktungs- oder Sponsoringverträgen
 - Wettkampfprämien
- (6) Auszahlungen und Überweisungen bis zu 500.- € verfügt ein Vorstandsmitglied allein. Finanzanweisungen von 501.- € bis 2.500.- € benötigt die Unterschriften von zwei Vorstandsmitgliedern, über 2.500.- € ist zusätzlich die Unterschrift eines dritten Vorstandsmitglieds erforderlich.

§ 5 Mitgliedschaften

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied des Vereines kann jede natürliche Person werden. Ordentliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die am regelmäßigen Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen. Der Antrag um Aufnahme in den Verein als ordentliches Mitglied hat schriftlich (Formular des Vereins) zu erfolgen. Kinder und Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter/innen aufgenommen werden. Der Vorstand kann einem Antrag um Aufnahme innerhalb von 4 Wochen schriftlich ohne Angabe von Gründen widersprechen.
Die Mitgliedschaft beginnt immer am 1. des beantragten Monats.
Mit dem Antrag auf Aufnahme und der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung und die Ordnungen des Vereins an.

Auf Vorschlag der zuständigen Trainer / Übungsleiter / Mannschaftsleiter kann der Vorstand bei der Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern aus sportlicher Sicht eine Probezeit bis zu sechs Monaten festlegen. In dieser Probezeit ist es möglich, eine Mitgliedschaft zum jeweiligen Monatsende im gegenseitigen Einvernehmen aus sportlichen Gründen aufzuheben oder dem Mitglied alternativ einen Wechsel der Mannschaft / Trainingsgruppe im Verein anzubieten.

Für ordentliche Mitglieder, die nicht am aktiven Trainings- und Wettkampfbetrieb teilnehmen, die auch nicht eine ruhende Mitgliedschaft beantragt und bestätigt bekommen haben, kann durch den Vorstand auf Antrag hin eine dauerhafte oder zeitweilige, spezielle Beitragszahlungsregelung festgelegt werden.

- (3) Fördermitglieder können Personengesellschaften, Vereine, juristische Personen sowie Einzelpersonen werden. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch finanzielle, wirtschaftliche oder ideelle Leistungen. Sie können nicht als Aktive am Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Vereins teilnehmen. Sie nehmen Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft nicht in Anspruch und besitzen insbesondere kein aktives und/oder passives Wahlrecht im Verein. Sie dürfen aber an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen. Über die Aufnahme von Fördermitgliedern entscheidet nach Abstimmung mit dem Präsidium der Vorstand.
- (4) Auf Vorschlag von Mitgliedern des Vereines, des Präsidiums und des Vorstandes kann der Vorstand Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich um die Entwicklung des Vereines besondere Verdienste erworben haben. Nach mindestens zehn Jahren anerkannt erfolgreicher Tätigkeit als Vorsitzender oder Präsident des Vereines kann diese Person nach Ausscheiden aus

der Funktion vom Vorstand zum Ehrenpräsidenten auf Lebenszeit ernannt werden.

Ehrenmitgliedschaften und Ehrenpräsidentschaft treten erst in Kraft, wenn der ordentliche Mitgliedsstatus beendet wurde.

Sollte der ordentliche Mitgliedsstatus wieder in Kraft treten, ruht in dieser Zeit die Ehrenmitgliedschaft und die Ehrenpräsidentschaft.

Auf Antrag des Ehrenmitglieds bzw. des Ehrenpräsidenten kann der Vorstand ein Stimmrecht und aktives Wahlrecht gewähren. In solchen Fällen ist die Stimme nicht übertragbar.

Ohne dieses Stimmrecht können Ehrenmitglieder bzw. Ehrenpräsident beratend an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss des Mitglieds gemäß dieser Satzung oder durch Auflösung des Vereins.

Eine Austrittserklärung ist schriftlich (mit eigenhändiger/n Unterschrift/en eingescannt oder digital) an den Vorstand zu richten.

Der Austritt ist nur zum 31.12. und zum 30.06. eines Jahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.

Für Mitglieder mit einer gültigen Spielerlizenz, die einer im Ligaspielbetrieb gemeldeten Mannschaft des Vereins angehören und mindestens einen Pflichtspieleinsatz in der laufenden Saison absolviert haben, ist der jeweils nächst mögliche Kündigungstermin der 30.06. des laufenden Jahres. Über Ausnahmen kann der Vorstand auf Antrag entscheiden.

Die Mitgliedschaft kann durch das Mitglied außerordentlich aus wichtigem Grund gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) Das Mitglied den Wohnort wechselt (außer innerhalb des Stadtgebietes Dresden).
- b) Das Mitglied lang andauernde gesundheitliche Probleme hat.
- c) Wesentliche, grundlegende Änderungen der Vereinssatzung beschlossen wurden.

Das Vorliegen der Gründe a) und b) sind durch Nachweise auf Anforderung des Vorstandes zu Belegen. Diese Kündigungen sind schriftlich (mit eigenhändiger/n Unterschrift/en eingescannt oder digital) an den Vorstand zu richten.

Die Mitgliedschaft endet ebenso durch Streichung von der Mitgliederliste auf Beschluss des Vorstandes nach Abstimmung mit dem Präsidium, wenn ein Mitglied:

- a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt;
- b) seine Beiträge trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt hat;
- c) seine Adresse und seine Kommunikationsdaten verändert hat und diese trotz vertretbaren Aufwands durch den Verein nicht mehr zu ermitteln sind;
- d) wegen groben unsportlichen Verhaltens;
- e) bei schwerem Verstoß gegen die Vereinssatzung.

Im Falle eines Ausschlusses nach (a), (d) und (e) ist dem Mitglied vor dem Ausschluss Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Im Falle eines Ausschlusses nach (b) bedarf es einer Erklärung über die Streichung gegenüber dem betroffenen Mitglied nicht. Die Verpflichtung zur Zahlung fälliger Beiträge bleibt davon unberührt.

- (6) Mit jeder Beendigung einer Mitgliedschaft ist das geliehene oder zur zeitweiligen Nutzung übergebende Vereinseigentum zurückzugeben, sofern der Vorstand keine andere Entscheidung trifft. Der Beitragsstand ist bis zum satzungsgemäßen Ablauf der Mitgliedschaft auszugleichen.
- (7) Ein Mitglied kann aus nachzuweisendem Grund das Ruhen und damit auch die zeitweise Beitragsfreistellung seiner Mitgliedschaft in Textform beim Vorstand beantragen. In dieser Zeit ist die Teilnahme am Trainings- und Wettkampfbetrieb des Vereines ausgeschlossen. Die Mitgliedsrechte und -pflichten ruhen in dieser Zeit. Eine ruhende und beitragsfreie Mitgliedschaft wird nur bestätigt, wenn zum Zeitpunkt ihres geplanten Beginns das betreffende Mitglied einen ausgeglichenen Beitragsstand aufweist. Sollte der Antrag auf eine ruhende Mitgliedschaft im Laufe der Wettkampfsaison gestellt werden, sind die Antragsbegründungen besonders zu prüfen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) die vom Verein angebotenen Trainings- und Wettkampfzeiten einer Trainingsgruppe in einer zur Verfügung gestellten Sportstätte, die durch die jeweiligen Trainer/innen, Übungsleiter/innen oder Betreuer/innen betreut werden, zu nutzen
 - b) bei Sportunfällen den organisierten Versicherungsschutz zu genießen
 - c) an der Willensbildung teilzunehmen bzw. im Vorstand oder dem Präsidium vorbehaltlich ihrer Wahl oder Berufung mitzuarbeiten
 - d) das aktive Wahlrecht nach Vollendung des 16. Lebensjahres wahrzunehmen
 - e) das passive Wahlrecht nach Vollendung des 18. Lebensjahres wahrzunehmen
 - f) als Jugendmitglied das aktive und passive Wahlrecht lt. Vereinsjugendordnung wahrzunehmen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) aktiv am Vereinsleben teilzunehmen und die sportliche Fairness einzuhalten bzw. zu vertreten
 - b) ihren Aufnahmebeitrag und ihre Mitgliedsbeiträge selbständig, ohne Aufforderung und mindestens einen Monat im Voraus zu bezahlen
 - c) Sportanlagen, Sportgeräte und Sporteinrichtungen pfleglich zu behandeln
 - d) Schäden durch grob fahrlässige oder mutwillige Zerstörungen, die sie verursacht haben, im vollem Umfang zu ersetzen
 - e) die jeweiligen Haus- und Sportstättenordnungen einzuhalten
 - f) das Verbot der Einnahmen von Alkohol- und Drogen sowie von Dopingmitteln, die von den Sportdachverbänden und den Sportfachverbänden auf einer Verbotliste erfasst sind, dass unmittelbar vor und während des Trainings- und eines Wettkampfes gilt, einzuhalten.

§ 7 Beitragszahlungen

- (1) Für Neuaufnahmen ist ein einmaliger Aufnahmebeitrag zu entrichten. Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag fällig, der monatlich, viertel-, halbjährlich oder auch als Jahresbeitrag im Voraus auf das Konto des Vereines zu überweisen ist.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages sowie deren Zahlungsweise und Fälligkeit bestimmt der Vorstand je nach wirtschaftlicher Situation des Vereines.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein und begründet werden.
- (4) Ehrenmitglieder und Mitglieder mit ruhenden Mitgliedschaften sind beitragsfrei.

- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereines zu regeln.

§ 8 Organe des Vereines (Vereinsstruktur)

(1) Organe des Vereines:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Jugendversammlung, der ein Vereinsjugendausschuss vorsteht
- c) Vorstand
- d) Präsidium
- e) Trainerrat
- f) durch den Vorstand oder das Präsidium berufene Mannschaftsleiter sowie Trainingsgruppenverantwortliche, Funktionswarte (Finanzwart, Rechtswart, Spielwart, Jugendwart, Schiedsrichterwart, Beachwart, IT-Wart, Zeugwart) und Vereinsbeauftragte.

- (2) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Die Festlegung der Funktionsbereiche erfolgt auf der konstituierenden Sitzung des neugewählten Vorstandes und kann auf nachfolgenden Sitzungen des Vorstandes bei Erfordernis verändert werden. Stimmberechtigt sind alle Vorstandsmitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (3) Das Präsidium besteht aus dem Vorstand, den Mannschaftsleitern bzw. Trainingsgruppenverantwortlichen und den berufenen Funktionswarten. Die Mannschaftsleiter bzw. Trainingsgruppenverantwortliche sowie Funktionswarte können nach Abstimmung mit der jeweiligen Mannschaft oder Trainingsgruppe durch den Vorstand oder durch das Präsidium berufen werden.

- (4) Der Vorstand ist zuständig für die:
- Führung und die Entwicklung des Vereines in allen Bereichen und die Vertretung des Vereines nach außen
 - Führung der laufenden Geschäfte
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie der Aufstellung der Tagesordnung
 - Einberufungen von Präsidiumstagen (ein- bis zweimal pro Jahr)
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
 - Erstellung von Ordnungen und Richtlinien sowie Durchführungsbestimmungen für den Verein sowie deren Beschlussfassung bzw. Bestätigung
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern
 - Bestätigung, Berufung und Abberufung von Trainer/innen / Übungsleiter/innen

- (5) Das Präsidium ist ein vorwiegend koordinierendes Leitungsorgan. Mindestens einmal pro Jahr legen der Vorstand und die Mannschaftsleiter sowie Funktionalwarte über ihre Tätigkeit Rechenschaft ab. Das Präsidium bestätigt den Haushaltbericht des Vorstandes über das vergangene Jahr und kann Beschlüsse auf der Basis von Vorstandsbeschlüssen fassen. Darunter fallen auch Beschlüsse über Ordnungen zur Regelung von Vereinsaufgaben.

- (6) Das für den Sportbereich verantwortliche Vorstandsmitglied kann einen Trainerrat als beratendes Organ einberufen.

- (7) Wahl, Aufgaben des Kassenprüfers
- a) Die Mitgliederversammlung wählt für vier Jahre einen Kassenprüfer. Bei Bedarf kann zusätzlich ein Reservekassenprüfer gewählt werden, dessen aktive Tätigkeit bei dauerhaftem oder zeitweisem Ausfall des gewählten Kassenprüfers durch den Vorstand aktiviert werden kann.
 - b) Als Kassenprüfer dürfen nur Personen gewählt werden, die in keinem der in § 8 genannten anderen Organe des Vereins tätig sind.
 - c) Der Kassenprüfer führt pro Kalenderjahr mindestens eine Prüfung in der Regel vor einer Präsidiumssitzung durch. Der Prüfungsbericht ist dem Vorstand und dem Präsidium schriftlich vorzulegen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Das höchste Entscheidungsgremium des Vereines ist die Mitgliederversammlung.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine schriftlich zu erteilende Stimmenübertragung im Falle von Abwesenheit ist möglich. Es kann mehrere Stimmenübertragungen auf ein Mitglied geben.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig
 - Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Beschlussfassung über Vereinsauflösung
 - weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben
- (4) Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal in vier Jahren einzuberufen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Vereins einberufen.
- (5) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn außer dem Vorstand noch weitere Mitglieder anwesend sind.
- (6) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn durch mindestens 40 Prozent der Mitgliedschaft eine schriftliche Willensbekundung dazu vorgelegt wird.
- (7) Zur Beurkundung des Verlaufs und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Vorstandsmitgliedern, dem Versammlungs- und gegebenenfalls Wahlleiter unterzeichnet wird. Dem Protokoll wird eine Anwesenheitsliste mit den Unterschriften der Anwesenden und den gültigen Stimmenübertragungen beigelegt.
- (8) Die Wahl des Vorstandes erfolgt in offener Abstimmung, nicht funktionsgebunden und kann nach Mehrheitsbeschluss der Versammlung geheim erfolgen.
- (9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind dann gültig, wenn sie mit einfacher Mehrheit angenommen wurden.
- (10) Änderungsbeschlüsse zur Satzung benötigen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder und zur Auflösung des Vereines eine Dreiviertelmehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. In beiden Fällen ist dem Protokoll eine Unterschriftenliste beizufügen.

- (11) Die Bestellung / Wahl des Vorstandes ist lt. § 27, Absatz 1, BGB, bei grober Pflichtverletzung oder erwiesener Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung widerruflich.

§ 10 Wahl des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vereinsvorstand besteht aus
- a) einem Präsidenten
 - b) mindestens drei bis höchstens fünf Vizepräsidenten
 - c) mindestens einem bis höchstens zwei Beisitzern
 - d) Aus dem Personenkreis des Präsidenten und der Vizepräsidenten werden auf der konstituierenden Sitzung des Vorstandes folgende Funktionalvorstände beauftragt: Finanzvorstand, Sportvorstand und Jugendvorstand. Veränderungen in den Zuordnungen können durch den Vorstand jederzeit mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
 - e) Wird kein Geschäftsführer oder kein Vorstandsmitglied mit den Aufgaben der Geschäftsführung beauftragt, werden die geschäftsführenden Aufgaben auf die Mitglieder des Vorstandes aufgeteilt. Die Aufgaben der Schriftführung werden einem Vorstandsmitglied übertragen. Die Wahl des Präsidenten erfolgt in der Mitgliederversammlung einzeln. Die Wahlen der Vizepräsidenten und der Beisitzer erfolgen in der Mitgliederversammlung jeweils im Block.
- (3) Einer der Vorstandsmitglieder kann mit Vorstandsbeschluss zusätzlich als geschäftsführendes Vorstandsmitglied bestimmt werden und zeichnet für alle hauptsächlichen Fragen der Vereinsorganisation verantwortlich.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereines werden.
- (5) Die Mitglieder des Vorstandes werden für vier Jahre gewählt.
- (6) Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt, außer, es erfolgt aus dringenden Gründen ein vorzeitiges Ausscheiden.
- (7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes bestimmt der Vorstand nach Abstimmung im Präsidium bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein amtierendes Ersatzvorstandsmitglied.
- (8) Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Bereich Jugend / Jugendordnung

- (1) Alle Mitglieder des Vereines bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bilden den Kinder- und Jugendbereich, für den die aktuelle Vereinsjugendordnung gilt.
- (2) Spielrechtlich können Jugendliche in einer Jugendmannschaft (Altersklasse U20) offizielle Wettkämpfe bestreiten, wenn sie in einer laufenden Wettkampfsaison, nach dem 1. Januar, das 19. Lebensjahr vollenden.
- (3) Das oberste Organ des Jugendbereiches ist die Jugendversammlung, die mit einfacher Mehrheit den Jugendausschuss wählt. Der Jugendversammlung gehören alle Kinder- und Jugendmitglieder des Vereins bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses und alle die durch den Vereinsvorstand für eine Tätigkeit im Kinder- und Jugendbereich berufenen Tätigen an.

- (4) Der Jugendausschuss wird vom Vereinsjugendvorstand selbständig geführt.
- (5) Der Jugendausschuss entscheidet in Abstimmung mit dem Vereinsvorstand über die Verwendung der dem Kinder- und Jugendbereich spezifisch zur Verfügung stehenden Finanzen.

§ 12 Vereinsfarben

Die Farben des Vereines sind Grün und Weiß. Bei Bedarf können noch die Farben Rot und Schwarz genutzt werden.

§ 13 Rechtsverkehr

- (1) Vertretungsberechtigt nach § 26 BGB sind der Präsident und die Vizepräsidenten. Der Präsident und die Vizepräsidenten vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zu zweit, wobei in grundsätzlichen Fragen eine vorherige Abstimmung im Vorstand zu erfolgen hat.
- (2) In organisatorischen und technischen Fragen zur Sicherung des Trainings- und Wettkampfbetriebes kann jedes Vorstandsmitglied und jeder vom Vorstand berufene Mannschaftsleiter den Verein im Sinne einer Handlungsberechtigung einzeln vertreten.

§ 14 Haftung und Haftungsbegrenzung

- (1) Die Haftung aller Organmitglieder des Vereins oder der mit der Vertretung des Vereins beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
- (2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein benötigt zur Erfüllung seiner Zwecke die personenbezogenen Daten seiner Mitglieder. Unter Beachtung der Regelungen der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie des Bundesdatenschutzgesetzes werden personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten,
 - b) Berichtigung der Daten, sofern diese unrichtig sind,
 - c) Sperrung der Daten, wenn deren Richtigkeit nicht feststeht,
 - d) Löschung der Daten, wenn die Speicherung unzulässig war oder wird (Recht auf Vergessenwerden)
 - e) Bereitstellung dieser Daten in einem gängigen Format (Recht auf Datenübertragung).
- (3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Vereinsauflösung

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereines, des Entzuges seiner Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereines an einen eingetragenen Sportverein in der Stadt Dresden, mit bestätigter Gemeinnützigkeit, der nachweisbar das Betreiben und die Förderung des Volleyballsportes satzungsgemäß zum Zwecke hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 10.06.2009 beschlossen.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden in Kraft.
- (3) Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.
- (4) Die Mitgliederversammlung am 07.04.2010 hat 26 Veränderungen in der Satzung vom 10.06.2009 beschlossen.
- (5) Die Mitgliederversammlung vom 4. März 2013 hat Satzungsänderungen zu den §§ 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, und 15 beschlossen.
- (6) Die Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2018 hat Änderungen in der Satzung in den §§ 8, 9, 10, 11 und 15 beschlossen.
- (7) Die Mitgliederversammlung vom 29. Juni 2022 hat Änderungen in der Satzung in den §§ 8 und 10 beschlossen.
- (8) Die Mitgliederversammlung vom 15. März 2023 hat die Satzungsänderungen in den §§ 8 (1) und (2) sowie 13 (1) und (2) beschlossen.
- (9) Die Mitgliederversammlung vom 06. März 2024 hat folgende Satzungsänderungen beschlossen:
 - überarbeiteter und geänderter § 5
 - Einfügung der neuen §§ 14 und 15
 - Umbenennung des bisherigen § 14 in § 16
 - Umbenennung des bisherigen § 15 in § 17
 - Ergänzung des § 17 durch Punkt (9),Die vorliegende Satzung wurde mit dem Eintrag am 10. Juli 2024 durch das Amtsgericht Dresden (Registergericht) rechtsgültig.